

G E S E T Z

vom . . . 20. Juni 1973 ,
mit dem die NÖ Gemeindeordnung
geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die NÖ Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 369/1965, wird geändert
wie folgt:

1 a. § 8 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Zwei oder mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich auf Grund übereinstimmender mit Zweidrittelmehrheit gefaßter Gemeinderatsbeschlüsse mit Genehmigung der Landesregierung zu einer neuen Gemeinde vereinigen, sodaß sie als eigene Gemeinde zu bestehen aufhören."

1 b. § 16 hat zu lauten:

"§ 16

Gemeindemitglieder, schriftliche Anfragen

(1) Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Jedes Gemeindemitglied kann an die Gemeinde über Angelegenheiten des § 1 Abs.2 Anfragen richten, sofern diese allgemeine Interessen berühren. Die Anfragen bedürfen der Unterstützung von mindestens sovielen Gemeindemitgliedern, als bei der letzten Gemeinderatswahl Stimmen für ein Gemeinderatsmandat erforderlich waren (§ 39 Abs.4 NÖ Gemeindewahlordnung, LGBl.Nr.1/1955) und sind schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen.

(3) Die Anfrage ist von dem Organ der Gemeinde, welches nach den §§ 35 bis 38 und 42 Abs.3 zur Entscheidung über diese Angelegenheit zuständig war oder zuständig wäre, schriftlich zu beantworten.

(4) Fällt die Beantwortung der Anfrage in den Wirkungs-

kreis des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes, dann hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zur Anfragebeantwortung zuständigen Organes aufgenommen wird.

(5) Die Beantwortung der Anfrage kann unter Angabe der Gründe verweigert werden, wenn

1. über den gleichen Gegenstand bereits eine Anfrage gestellt wurde und eine Beantwortung erfolgte oder
2. seit der abschließenden Behandlung der Angelegenheit durch das zuständige Organ der Gemeinde bereits ein Zeitraum von einem Jahr verstrichen ist.

(6) Die Beantwortung der Anfrage ist unter Angabe der Gründe zu verweigern, wenn

1. durch die Beantwortung eine Verletzung des vom Bürgermeister geleisteten Gelöbnisses oder eine solche des Amtsgeheimnisses erfolgen könnte oder
2. die Beantwortung sich auf einen Gegenstand bezieht, der in einer als vertraulich erklärten Sitzung des Gemeinderates behandelt wurde."

1 c. § 19 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Gemeinderat besteht in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis		500	aus	13	Mitgliedern,		
von	501	bis	1.000	"-	15	"-	,
"-	1.001	"-	2.000	"-	19	"-	,
"-	2.001	"-	3.000	"-	21	"-	,
"-	3.001	"-	4.000	"-	23	"-	,
"-	4.001	"-	5.000	"-	25	"-	,
"-	5.001	"-	7.000	"-	29	"-	,
"-	7.001	"-	10.000	"-	33	"-	,
"-	10.001	"-	20.000	"-	37	"-	,
"-	20.001	"-	30.000	"-	41	"-	,
von mehr als		30.000	"-	45	Mitgliedern."		

2. § 23 hat zu lauten:

" § 23

Mandatsverzicht und Mandatsverlust

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nach der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) jederzeit auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird acht Tage nach dem Einlangen beim Gemeindeamt rechtswirksam.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderates verliert sein Mandat, wenn es sich weigert, dieses auszuüben. Eine solche Weigerung ist gegeben, wenn es

1. durch dreißig Tage den Eintritt in den Gemeinderat verzögert hat oder
2. dreißig Tage ohne Mitteilung seiner Verhinderung (§ 21 Abs.3) oder dreißig Tage nach Wegfall der Verhinderung den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates ferngeblieben ist

und nach Ablauf dieser dreißigtägigen Frist der schriftlich und im Gemeinderat erfolgten Aufforderung des Bürgermeisters, binnen weiterer dreißig Tage zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat. Ist ein Mitglied des Gemeinderates unbekanntem Aufenthaltes, so kann die schriftliche Aufforderung durch eine Einschaltung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" ersetzt werden. Den Verlust des Mandates hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen."

2 a. § 27 hat zu lauten:

"§ 27

Verhinderung und Vertretung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizebürgermeister vertreten. Sind mehrere Vizebürgermeister gewählt, so vertreten sie den Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(2) Wenn der Bürgermeister und der (die) Vizebürgermeister verhindert sind, wird der Bürgermeister durch den von ihm bestimmten oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch den Gemeindevorstand (Stadtrat) berufenen geschäfts-

führenden Gemeinderat (Stadtrat) vertreten.

(3) Wird die Stelle des Bürgermeisters und auch des Vizebürgermeisters frei, so hat das älteste Mitglied des Gemeinderates unverzüglich die erforderlichen Ersatzmänner sowie eine Gemeinderatssitzung zur Wahl des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister einzuberufen und bei der Wahlhandlung den Vorsitz zu führen."

- 2 b. Im § 29 Abs.2 hat es an Stelle des vorletzten und letzten Satzes zu lauten:

"Ist der Bürgermeister länger als zwei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, so ruht ab dem Ende des zweiten Monats dessen Anspruch auf Entschädigung. Der Anspruch auf Entschädigung lebt mit Beginn des Monats wieder auf, in welchem der Bürgermeister sein Amt wieder ausübt. Während der Dauer der Verhinderung des Bürgermeisters hat dessen Stellvertreter Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe der Entschädigung des Bürgermeisters; Entschädigungen, die dem Stellvertreter gemäß Abs.3 zuerkannt wurden, haben während dieser Zeit zu ruhen."

- 2 c. Dem § 29 ist ein neuer Abs.5 anzufügen; dieser hat zu lauten:

"(5) Ein Verzicht der Mitglieder des Gemeinderates auf die ihnen gemäß Abs.2 und 3 zukommende Entschädigung ist unzulässig."

3. Im § 35 Abs.2 Z.6 hat das Zitat " (§ 30 Abs.3)" zu entfallen.

4. § 35 Abs.2 Z.18 lit.a hat zu lauten:

"a) der Erwerb, die Veräußerung, die Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen."

5. Dem § 38 wird als Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Bürgermeister hat zumindest einmal jährlich, möglichst anlässlich der Auflegung des Entwurfes des Vorschlages gemäß § 73 Abs.1 die Bevölkerung der Gemeinde in geeigneter Form über die Tätigkeit der Gemeinde zu unterrichten."

6. § 39 Abs.4 hat zu entfallen.

6 a. Dem § 42 ist folgender Abs.4 anzufügen:

"(4) Der Bürgermeister kann - unbeschadet der Bestimmungen des § 55 - den leitenden Gemeindebediensteten oder andere Gemeindebedienstete ermächtigen, schriftliche Ausfertigungen der Gemeinde zu unterschreiben."

7. § 46 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Bürgermeister setzt nach Anhörung des Gemeindevorstandes (Stadtrates) die Tagesordnung fest. Ein in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallender Gegenstand ist vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen und vom Gemeinderat in dieser zu behandeln, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens eine Woche vor der Gemeinderatssitzung beantragt wird."

8. § 52 hat zu lauten:

"§ 52

Aufhebung von Beschlüssen

Beschlüsse des Gemeinderates, die in einer Sitzung gefaßt wurden,

- a) die nicht vom Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung von einem zu seiner Vertretung gemäß § 27 zuständigen Organ einberufen wurde, oder
- b) zu der nicht alle Mitglieder des Gemeinderates einberufen wurden, oder
- c) die nicht fristgemäß nach § 45 Abs.3 einberufen wurde, oder
- d) bei der ein gemäß § 50 befangenes Mitglied des Gemeinderates während der Beratung und Beschlußfassung im Sitzungsraum verblieben ist,

sind, soferne sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gelangen, von dieser gemäß § 92 aufzuheben; gleiches gilt für Beschlüsse über Gegenstände, die nicht gemäß § 46 in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen wurden. § 50 Abs.2 wird durch lit.d nicht berührt."

8 a. § 55 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, bei denen eine schrift-

liche Ausfertigung von den Vertragsteilen unterschrieben wird, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, zu ihrer Rechtsverbindlichkeit vom Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) zu fertigen und mit dem Gemeindegemeinschaftsiegel zu versehen."

8 b. Dem § 55 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Alle übrigen Urkunden und anderen Schriftstücke sind unbeschadet der Bestimmungen des § 42 Abs.4 vom Bürgermeister zu unterfertigen."

8 c. § 59 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Verordnungen der Gemeinde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Aus der Verordnung muß erkennbar sein, von welchem Organ der Gemeinde sie erlassen wurde. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister, wenn es sich um eine Verordnung des Gemeinderates handelt, binnen zwei Wochen nach Beschlußfassung, durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Rechtswirksamkeit solcher Verordnungen beginnt, soweit nicht anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag."

9. § 90 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Ein Rechtsgeschäft im Sinne des Abs.1 Z.1 bis 6 sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung im Sinne des Abs.1 Z.7 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 2 vom Hundert der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt. Die Aufnahme eines Darlehens im Sinne des Abs.1 Z.7 bedarf dann keiner Genehmigung, wenn die Annuität 2 vom Hundert, der gesamte von der Gemeinde zu leistende Schuldendienst jedoch 10 vom Hundert der Einnahmen aus Abgaben und Ertragsanteilen des jeweiligen Vorjahres nicht übersteigt und durch die Annuitätsleistungen der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist. Bei Ermittlung des Schuldendienstes sind die im Abs.4 genannten Darlehen nicht zu berücksichtigen."

10. § 94 Abs.3 und 4 haben zu lauten:

"(3) Die Landesregierung hat zur Besorgung der unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters einen Regierungskommissär zu bestellen. Zu dessen Beratung und Unterstützung hat die Landesregierung einen Beirat zu bestellen. Der Regierungskommissär hat den Beirat in jenen Angelegenheiten zu hören, die sonst eines Beschlusses des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) bedürfen. Für die Heranziehung der Mitglieder des Beirates zur Unterstützung des Regierungskommissärs gelten die Bestimmungen des § 37 Abs.2 und des § 39 Abs.3 sinngemäß. Die im Gemeindevorstand (Stadtrat) vertretenen Parteien können so viele Mitglieder des Beirates namhaft machen, als ihnen vor Auflösung des Gemeinderates Gemeindevorstandsstellen zugekommen sind. Ein Mitglied des Beirates ist zum Stellvertreter des Regierungskommissärs zu bestimmen.

(4) Der Regierungskommissär, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Beirates können von der Landesregierung jederzeit abberufen werden. Die Landesregierung hat die Höhe der Entschädigung festzusetzen, die dem Regierungskommissär, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter, sowie den Beiräten aus Gemeindemitteln zu gewähren ist."

11. § 96 hat zu lauten:

" § 96

Interessenvertretung der Gemeinden

Die in Niederösterreich bestehenden Interessenvertretungen für die Gemeinden, die mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder der Gemeinderäte aller Gemeinden des Landes Niederösterreich erfassen, sind vor Erlassung von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung durch die allgemeine Gemeindeinteressen berührt werden, zu hören."

12. Nach § 96 wird als § 96 a eingefügt:

" § 96a

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Auf-

gaben, soweit es sich nicht um Organisationsvorschriften oder um die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren handelt, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."

13. Im § 98 Abs.4 ist nach der Ziffer "23" das Zitat "Abs.3 und 4" zu streichen.

Artikel II

Der durch die Bestimmungen des Art.I Z. 1c geänderte § 19 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung ist erstmals bei den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden allgemeinen Gemeinderatswahlen oder bei Wahlen, die diesen gemäß § 12 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung gleichzuhalten sind, anzuwenden.

Artikel III

(Verfassungsbestimmung)

Die Bestimmungen des Artikels I Z.1b, jedoch nur hinsichtlich des § 16 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung, 1c, 2, 3, 4, 5 und 13 gelten als Verfassungsbestimmungen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden dritten Monatsersten in Kraft.